

**Frank Engehausen**

## **Fritz Rimmler und der „Deutsche Oktober“ 1923 in Heidelberg**

Weit weniger stark im kollektiven Gedächtnis verankert als der gescheiterte Hitler-Ludendorff-Putsch in München vom 9. und 10. November 1923 sind die kommunistischen Umsturzversuche vom Oktober desselben Jahres, obwohl beide Aktionen eng miteinander verknüpft waren:<sup>1</sup> Während der Antibolschewismus eine der stärksten Antriebskräfte der nationalsozialistischen Staatsstreichpläne war, setzten die Kommunisten im Herbst 1923 darauf, die Niederschlagung eines rechtsradikalen Putsches, den man als unmittelbar bevorstehend erwartete, zu einem revolutionären Umsturz auszunutzen. Anders als der nationalsozialistische Putsch, der auf Bayern begrenzt war, handelte es sich bei den Plänen für den „Deutschen Oktober“, die vom Exekutivkomitee der Kommunistischen Internationale in Moskau ausgingen, um ein regional breit angelegtes Unternehmen, das zwar auf die kommunistischen Hochburgen Sachsen, Thüringen und Hamburg fokussierte, aber ein reichsweites Netz von „Proletarischen Hundertschaften“ als Fußtruppen der Revolution zu knüpfen versuchte.

Wie Heidelberg in dieses revolutionäre Netz der Kommunisten eingebunden war, ist noch unerforscht und kann auch an dieser Stelle nicht mit irgendwelchen Ansprüchen auf verlässliche Überblicksleistungen geschildert werden. Stattdessen sind nur einige Fundstücke mitzuteilen, die mehr oder minder zufällig entdeckt wurden, als sich der Verfasser dieser Zeilen auf die Suche nach Informationen über ein vergessenes Heidelberger Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen begeben hat: über Fritz Rimmler, der wegen seiner Betätigung für die Kommunistische Partei zwischen 1933 und 1937 mehrere Haftstrafen in Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Schwäbisch Hall verbüßte und vom Frühjahr 1937 bis zum April 1939 im Konzentrationslager Dachau inhaftiert war. Während sich hierzu über Rimmlers eigene Angaben in seinem Wiedergutmachungsverfahren<sup>2</sup> hinaus bislang nichts in Erfahrung bringen ließ, sind – quasi als Kollateralnutzen der Recherchen – Akten ermittelt worden, die Rimmlers politische Tätigkeit im Jahr 1923 erhellen. Einige Lektürefrüchte hieraus seien im Folgenden geschildert.

Fritz Rimmler wurde am 17. September 1890 in Eppelheim geboren. Er erlernte den Beruf eines Landwirts, gründete eine Familie – das einzige Kind wurde 1915 geboren –, nahm als Soldat am Ersten Weltkrieg teil und überlebte ihn als Invalide.<sup>3</sup> Aufgrund seiner Kontakte zur Sozialdemokratie, die schon länger bestanden oder vielleicht auch erst in der Revolution geknüpft wurden, erhielt er 1919 die Stelle eines Schuldieners in Kirchheim. Rimmler radikalisierte sich, wurde, wie es die sozialdemokratische „Volkszeitung“ wenig freundlich formulierte, „in der kommunistischen Schnellbleiche in Mannheim mit Phrasen vollgepfropft“<sup>4</sup> und kandidierte am Jahresende 1922 bei den Kommunalwahlen in Heidelberg für die KPD, die mehr als 2.000 Stimmen erzielte.<sup>5</sup> Im Heidelberger Stadtrat, in den er mit seinem Parteifreund Hermann Böning einzog, war Rimmler indes keine lange Tätigkeit vergönnt: Bereits im September 1923 wurde gegen ihn wegen Beleidigung des Oberbürgermeisters Ernst

Walz und des Stadtrats Josef Nepple ein Dienstpolizeiverfahren eingeleitet, womit ihm die Teilnahme an weiteren Gremiensitzungen vorläufig verwehrt blieb.

**EK 1182**

**Landesbezirksstelle  
für die Wiedergutmachung  
- Karlsruhe**

Politisches / Rassistisch / Religiös  
Gruppe .....

Anschrift: Karlsruhe Justizministerium, Hoffstraße 10

19.10.1947

**Antrag auf Wiedergutmachung \*)**

**I. Personalien**

Vor- und Zuname: Fritz Rimmler  
 Anschrift: Heidelberg-Kirchheim, Wiggertspfad 6  
 geb.: 17.5.1890 in Byppelheim Kreis: Heidelberg  
 Familienstand: verh. Kinder: 1 Deren Alter: 32 Jahre  
 eigener Beruf: Landwirt Ausgebüeter Beruf: Hausmeister  
 Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen? nein  
 Spruchkammerbescheid vom 10.10.46 Einstufung: nicht betroffen  
 Rechtskräftig seit: /

**II. Angaben über meine Verfolgung bzw. Schädigung**

Grund der Verfolgung bzw. Schädigung: Politische Betätigung  
 Ort des Beginns der Verfolgung: Heidelberg  
 Wohnhaft in Nordwürttemberg-Nordbaden seit Geburt

Ich befand mich - Meinst - befand(en) sich  
4 Jahre 3 Monate im Gefängnis in Heidelberg, Karlsruhe, Schw. Hall  
1 Jahre - Monate im Zuchthaus in Mannheim, Kessel u. Frankfurt.  
2 Jahre - Monate im KZ Daclau  
- Jahre - Monate illegal in ~~Frankfurt~~  
- Jahre 2 Monate in Emigration in Tschechoslowakei  
- Jahre - Monate beim Bew.-Btl. 999, 500, bei der SS Div. Dirlwanger

Anklage erhoben wegen: vorbereitung zum Hochverrat  
 Urteil des Oberlandesgericht Karlsruhe vom 8. März 1935  
 Strafmaß: 31 Monate Gefängnis Davon verbüßt: 31 Monate  
 Geldstrafe: RM. unbekannt Gerichts- und Haftkosten: RM. unbekannt  
 Urteil aufgehoben auf Grund des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der  
 Strafrechtspflege vom 31. 5. 1946 (Reg.Bl. S. 205)  
 am II. Beschluß des Vize Generalstaatsanw. ~~...~~ 15. Sept. 1947 Karlsruhe

Antrag Rimmlers auf Wiedergutmachung mit Übersicht seiner Haftstrafen seit 1933 (Generallandesarchiv Karlsruhe 480 1182)

Der Anlass des Verfahrens war ein Wortgefecht in der Stadtratssitzung vom 17. September, über das Rimmler drei Tage später dem Landeskommissär Heinrich Hebling in Mannheim vortrug, dass Böning und er durch eine Aussage Nepples über angeblich zu hohe Unterstützungsleistungen für Arbeitslose provoziert worden seien. Nepple habe einen Arbeitgeber zitiert, der von einem seiner Arbeiter aufgefordert worden sei, ihn für zwei Wochen zu entlassen, „damit er auch einmal Erwerbslosenunterstützung beziehen könne“, sich dann aber geweigert, den Namen des Arbeitgebers zu nennen, woraufhin er Nepple als Lügner bezeichnet habe. Oberbürgermeister Walz habe er in Zusammenhang mit dem Vertrag über die Eingemein-

dung Kirchheims nach Heidelberg – es ging um die Übernahme einer Handarbeitslehrerin in den städtischen Dienst – ebenfalls der Lüge bezichtigt. Dass er mit diesen Vorwürfen im Recht sei, stand für Rimmler außer Zweifel: Er verweigerte die Unterschrift unter das von der Einvernahme durch den Landeskommissär angefertigte Protokoll und bemerkte, „daß ich mich nicht entheben lasse und nach wie vor in die Stadtratssitzung gehen werde“, woraufhin ihn Hebling „auf die schweren Folgen seiner Stellungnahme“ hinwies.<sup>6</sup>

Ganz so forsch war Rimmler nicht mehr, als er kurz darauf vom Heidelberger Oberstaatsanwalt einbestellt wurde, weil Hebling parallel zu dem Dienstpolizeiverfahren Strafanzeige gegen ihn wegen Beleidigung erstattet hatte: Rimmler bat um Verlegung des Termins, um sich zunächst mit seinen Parteifreunden zu besprechen, und gab schließlich am 26. September die Erklärung ab, dass er den gegenüber Nepple und Walz gebrauchten Ausdruck „Lügner“ mit „Bedauern“ zurücknehme – allerdings unter dem Vorbehalt, „daß von dem Herrn Landeskommissär der Strafantrag gegen mich zurückgezogen wird“.<sup>7</sup> Die Heidelberger staatsanwaltschaftlichen Akten gelangten über das Mannheimer Landeskommissariat ins Heidelberger Rathaus, wo Walz Rücksprache mit Nepple hielt und anschließend dem Landeskommissär mitteilte, dass beide kein Interesse mehr an der Angelegenheit hätten, wenn Rimmler denn die „ausgesprochenen beleidigenden Äußerungen mit dem Ausdruck des Bedauerns in vollem Umfange“ zurücknehme.<sup>8</sup> Da dies aber bislang nicht geschehen war, weil Rimmler offensichtlich auf die Rücknahme der Strafanzeige durch den Landeskommissär wartete, begannen die Mühlen der Justiz zu mahlen mit der Anklageerhebung durch die Heidelberger Staatsanwaltschaft am 13. Dezember 1923.<sup>9</sup>

Ebenso wie das Dienstpolizeiverfahren geriet jedoch auch das Beleidigungsverfahren ins Stocken, da Rimmler am Jahreswechsel 1923/24 wegen eines weitaus gravierenderen Vorwurfs, nämlich eines Hochverratsverbrechens, in Untersuchungshaft genommen wurde. Der Vorwurf bezog sich auf die Plünderung eines Pulverlagers im Neckarsteinacher Ortsteil Neckarhausen-Lanzenbach in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 1923. Den Tätern war die Polizei auf die Spur gekommen, als am 6. Dezember – an diesem Tag kam es in Heidelberg zu massiven Unruhen anlässlich einer Demonstration von Arbeitslosen<sup>10</sup> – in Neckargemünd ein Kommunist wegen eines Handgranatenwurfs festgenommen wurde. Offenkundig brachte die Polizei den selbstgefertigten Sprengkörper mit der Plünderung des Pulverlagers einige Wochen zuvor in Zusammenhang und konnte den Fall so aufrollen. Als Ergebnis der Ermittlungen ging man davon aus, dass 40 bis 50 Kommunisten aus den Ortsgruppen des Neckartales zwischen Heidelberg und Eberbach an der Plünderung beteiligt und in das auf dem Gelände eines Landwirts gelegene Depot der Vereinigten Pulverfabriken Köln-Rottweil gewaltsam eingedrungen waren, aus dem sie knapp zwölf Zentner Sprengpulver entwendeten. Diese wurden von den Versammelten „je in mitgebrachten Rucksäcken oder anderen Behältnissen [...] zur Verwendung für Parteizwecke weggetragen“.<sup>11</sup>

Rimmler selbst war bei der Plünderung des Pulverlagers nicht anwesend gewesen, wurde aber von einem der Haupttäter, dem Eberbacher Schiffer Ernst Oster-tag, als der politische Auftraggeber des Verbrechens benannt. Rimmler konzedierte während der Ermittlungen und vor Gericht zwar, bis Mai 1922 Vorsitzender der Unterbezirksleitung der KPD Heidelberg gewesen zu sein, bestritt aber, das Amt eines „Kampfleiters“ innegehabt und irgendwelche strategischen Planungskompetenzen

besessen zu haben. Von der Neckarsteinacher Aktion habe er eher zufällig von seinem Amtsnachfolger als Heidelberger Unterbezirksleiter, dem wegen seiner Beteiligung an den Unruhen vom 6. Dezember bereits verhafteten Ewald Hinzmann, erfahren, der ihm vom „Bestehen der Absicht“ unterrichtet habe, „ein bei Neckarsteinach in einem Schuppen entdecktes, Faschisten gehöriges Pulverlager mit mindestens 20 Ztr. zu räumen, um es nicht den Faschisten in die Hände fallen zu lassen“. Sobald das Lager geräumt sei, „komme ein Auto von Mannheim und hole den Sprengstoff“. Hiergegen habe er, so Rimmler, Bedenken gehabt; insbesondere sei ihm der Transport des Sprengstoffs mit dem Auto durch Heidelberg gefährlich erschienen. Dies habe er nicht nur Hinzmann gegenüber geäußert, sondern auch der KPD-Bezirksleitung in Mannheim schriftlich mitgeteilt. Von dieser sei dann jedoch die Mitteilung gekommen, dass an der Aktion festgehalten werde; „es werde aber vom Autotransport abgesehen und es solle auch nicht alles nach Mannheim kommen, sondern ein Teil solle nach Mannheim, ein Teil nach Stuttgart, der Rest nach anderen Orten gebracht werden“.<sup>12</sup>

Aus der Rolle des Mahnenden sei er dann, so Rimmler, eher zufällig zum Tatbeteiligten geworden. Da kein Arbeitsloser als Kurier – üblicherweise übermittelte man in der KPD Nachrichten auf diesem Wege – zur Verfügung gestanden habe, sei er selbst nach Eberbach zu Ostertag gefahren, um ihn von der Planänderung der Bezirksleitung zum Abtransport des Sprengstoffs zu unterrichten. Druck auf den zögernden Ostertag habe er, anders als dieser behauptete, dabei nicht ausgeübt, insbesondere habe er ihm nicht gesagt: „Befehl ist Befehl und wer nicht Folge leistet, wird erschossen“. Auch bei den weiteren Tatvorbereitungen sei er nur ungewollt als Mittelsmann tätig gewesen: Ein Mannheimer Kurier, der eigentlich Hinzmann die Adressen für die Ablieferung des Pulvers und das Fahrgeld für die Reise der Eberbacher Kommunisten nach Stuttgart übermitteln wollte, sei irrtümlich bei ihm vorstellig geworden, und er habe die Papiere und das Geld dann notgedrungen durch einen Kurier nach Eberbach bringen lassen. „Er habe die Sache hintertreiben wollen, sie sei aber schon zu weit gediehen gewesen. Der Anstiftung zum Diebstahl bekennt sich Rimmler somit nicht schuldig, höchstens eine Beihilfe habe er begangen.“<sup>13</sup>

Der Leipziger Staatsgerichtshof, vor dem das Verfahren gegen die Tatbeteiligten geführt wurde, schenkte Rimmlers Ausführungen keinen Glauben, sondern sah in ihm, „dessen Intelligenz und Verschlagenheit auch der als Zeuge gehörte Untersuchungsrichter“ hervorgehoben habe,<sup>14</sup> den Anstifter, auch wenn der „Partei-befehl“ höheren Ortes ergangen sein möge. Auch war die Tat für das Gericht kein einfaches Diebstahlsdelikt, da der Zweck der Plünderung die Bewaffnung der eigenen Partei gewesen sei. Dass es darum gegangen sei, den Sprengstoff der Verfügung irgendwelcher „Faschisten“ zu entziehen, möge der Motivation der Mittäter gedient haben, sei aber eine haltlose Schutzbehauptung. Vielmehr sei es den Drahtziehern des Unterfangens darum gegangen, die KPD für einen Bürgerkrieg zu rüsten, in dem die bestehende Verfassung nicht gegen ihre Feinde von rechts geschützt, sondern vielmehr in einem revolutionären Akt überwunden werden sollte. An der Einstimmung der Parteimitglieder hierauf habe sich Rimmler im Vorfeld der Plünderung maßgeblich beteiligt. Allein in Eberbach sei er im Oktober 1923, als in der „Partei überhaupt eine fieberhafte Tätigkeit geherrscht habe“, etwa zehn Mal als Redner aufgetreten und habe „nicht nur den Vortrag über die Anfertigung der Handgranaten gehalten, sondern einmal auch über den Häuserkampf gesprochen [...]: sie sollten von den Häusern aus Handgranaten auf die Schupo, Reichswehr und Faschisten werfen,

wenn sie kämen; ihre Frauen und Mädchen sollten sich an die Reichswehr und Schupo heranmachen, sie verhetzen und mit ihnen poussieren, um sie auf ihre Seite herüberzuziehen".<sup>15</sup>

Das Urteil, das der Staatsgerichtshof gut anderthalb Jahre nach der Tat, am 1. April 1925, gegen die zehn Angeklagten sprach, erfolgte dementsprechend wegen Verbrechen und Vergehen gegen Paragraph 81 des Strafgesetzbuches (Hochverrat), gegen das Sprengstoffgesetz und gegen das Republikenschutzgesetz. Paragraph 7 dieses Republikenschutzgesetzes traf vor allem auf Rimmler zu, den das Gericht zum engeren Funktionärskörper der KPD zählte, „der das Umsturziel der Partei bewußt aufgestellt hat und fördert und in der Richtung auf ungesetzliche Zwecke bestimmte Verrichtungen übertragen erhält und übernimmt".<sup>16</sup> Rimmler galt deshalb als einer der Hauptschuldigen, dem „die Hauptlast der moralischen Verantwortung für die durch das Diebstahlsverbrechen erschwerte Straffälligkeit der örtlichen Täter zufällt“, und wurde zu einer dreijährigen Zuchthaftstrafe verurteilt.<sup>17</sup> Mit diesem Urteil wurde auch das ausgesetzte Dienstpolizeiverfahren gegen Rimmler wegen der beleid-

Abchrift.  
St. R. St. 160/1924.  
 13/14a J. 1321/28.

I n   W a s s e n   d e s   R e i c h s .

I n   d e r   S t r a f s a c h e   g e g e n

1. den Schiffer Ernst O s t e r t a g aus Eberbach, geboren am 16. Dezember 1888 daselbst, badischer Staatsangehörigkeit,
2. den Heizer Gottlieb L a m m e r aus Neckarsteinach, geboren am 24. April 1888 daselbst, heussischer Staatsangehörigkeit,
3. den Friseur Friedrich S t a e u n d aus Eberbach, geboren am 19. Januar 1902 daselbst, badischer Staatsangehörigkeit,
4. den Schlosser Adolf W e b e r aus Neckargemünd, geboren am 3. August 1889 in Mannheim, badischer Staatsangehörigkeit,
5. den Fabrikarbeiter Adam B u o h l e r aus Schönau, geboren am 26. Juli 1903 daselbst, badischer Staatsangehörigkeit,
6. den Buchdrucker Robert B a u e r aus Neckargemünd, geboren am 16. Juli 1904 daselbst, badischer Staatsangehörigkeit,
7. den Schlosser Herbert J a n d e r aus Mannheim, geboren am 12. Februar 1899 in Hamslau, preussischer Staatsangehörigkeit
8. den Schuldioniere Friedrich R i m m l e r aus Kirchheim, geboren am 17. September 1890 in Eppelheim (Bezirk Heidelberg), badischer Staatsangehörigkeit,
9. den Drucker Gustav K u h l e n aus Mannheim, geboren am 12. Dezember 1885 in Barmen, badischer Staatsangehörigkeit,
10. den Schlosser Ludwig B r e i s o h aus Neckarsteinach, geboren am 17. September 1898 in Mannheim, badischer Staatsangehörigkeit,

sämtlich in Leipzig in Untersuchungshaft,  
 wegen Verbrechen und Vergehen gegen §§ 81<sup>2</sup>, 86, 242, 248  
 Ziffer 2, 3 und 5, 47, 73 StGB., § 7 des Sprengstoffgesetzes,  
 §§ 1, 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Waffenbesitz vom  
 13. Januar 1919, §§ 7 Ziffer 4 und 5, 9, 10 des Republik-  
 schutzgesetzes,

Urteil des Leipziger Staatsgerichtshofs gegen die Beteiligten der Plünderung des Neckarsteinacher Pulverlagers (Generallandesarchiv Karlsruhe 318 111)

genden Äußerungen vom September 1923 hinfällig: Am 14. Juli 1925 erklärte der Heidelberger Stadtrat Rimmler „seines Amtes als Stadtrat für verlustig“.<sup>18</sup>

Die breiten Ermittlungen, die wegen der Plünderung des Neckarsteinacher Pulverlagers geführt wurden, nutzte die Staatsanwaltschaft Heidelberg auch dazu, sich ein Gesamtbild von Ausbreitung und Arbeit der KPD in der Region zu machen. Überliefert sind die Informationen hierzu in einer im Generallandesarchiv Karlsruhe aufbewahrten Akte mit dem Titel „Links- und rechtsradikale Organisationen & Bestrebungen“.<sup>19</sup> Ausweislich dieser Akte gab es im November 1923, als die KPD infolge der Unruhen des „Deutschen Oktobers“ für einige Monate reichsweit verboten wurde, im Unterbezirk Heidelberg 35 Ortsgruppen, darunter eigenständige Gruppen in den Heidelberger Ortsteilen Handschuhsheim, Kirchheim, Pfaffengrund und Wieblingen. Die Mitgliederzahlen im Unterbezirk Heidelberg waren im Jahr 1923 stark angewachsen, von 472 im März auf 1.330 im September. Von der Ortsgruppe Kirchheim, die von Rimmler geleitet wurde, sind zwei „Ortsfragebogen“ überliefert, mit denen der Parteizentrale Informationen über Mitgliederentwicklung und Tätigkeit mitgeteilt wurden: Im April 1923 gab es in Kirchheim 72 Mitglieder, darunter elf weibliche. In diesem Monat fanden vier Funktionärszusammenkünfte statt, zwei Mitgliederversammlungen, die jeweils von 40 Personen besucht wurden, und eine öffentliche Versammlung, auf der Rimmler sprach, mit 80 Besuchern. Der Ortsfragebogen vom September 1923 nannte 95 Mitglieder, darunter 14 weibliche, und eine deutlich gestiegene Resonanz der Parteiveranstaltungen: Bei den beiden Mitgliederversammlungen waren die Mitglieder fast vollständig (jeweils 80) erschienen, bei den drei Funktionärszusammenkünften fanden sich jeweils 20 Teilnehmer ein, und die öffentliche Versammlung lockte 300 Besucher an. Außerdem verwiesen die Kirchheimer Kommunisten auf zwei von ihnen in diesem Monat veranstaltete Straßendemonstrationen mit 1.000 Teilnehmern. Vermutlich spielte Rimmler bei der öffentlichen Versammlung und den beiden Demonstrationen erneut eine Hauptrolle; eine Aufstellung der Redner des Unterbezirks Heidelberg jedenfalls nennt ihn unter 15 Personen, von denen einige allerdings nur bei „aller grösster Notwendigkeit verwendet“ werden sollten, an erster Stelle mit der Befähigung, über „Politisches“, „Kommunales“, die „Agrarfrage“, die „Gewerkschaftsfrage“, auf „Mitgliederversammlungen“ und vor „Arbeitslosen“ sprechen zu können.

Der weitere politische Lebensweg des Kirchheimer Kommunistenführers, der hier für das Jahr 1923 beschlaglichtet werden konnte, liegt noch weitgehend im Dunkeln und lässt sich durch die vom Verfasser dieser Zeilen eingesehenen Archivalien kaum erhellen. Ein schmaler Faszikel aus dem Landtagsbestand des Generallandesarchivs Karlsruhe enthält eine Petition Rimmlers vom Juli 1925 aus dem Männerzuchthaus Bruchsal, in dem er seine Haftstrafe verbüßte. In dieser Petition forderte Rimmler im eigenen und im Namen aller in Bruchsal einsitzenden politischen Häftlinge, die Vergünstigungen einer neuen Strafvollzugsverordnung – insbesondere die Möglichkeit, Lebensmittel zu kaufen und „politische Literatur“ zu lesen – auch den politischen Häftlingen zukommen zu lassen anstatt sie automatisch in die Kategorie des strengsten Strafvollzugs einzuordnen. Es sei doch „tief traurig, daß man in einer kulturell fortgeschrittenen Zeit politischen Gegnern, die für ein Ideal – das dem Wohl des Menschen dienen wollte – leiden müssen, eine solche schlechte und strenge Behandlung zukommen läßt“.<sup>20</sup>

Karlsruhe, den 12. Juli 1925.

Bad. Landtag  
EINMÄCHTIGES KÖNIGTUM

an den Landtag des „Freistaat Baden“  
Karlsruhe.

47 105

Gemäß § 31 Abs. 1 Schlußsatz der Geschäftsordnung, weil demnach an dem

Beauché - Aufs. 105. Bepr.:  
Karlsruhe, den 21. 9. 25.  
Der Präsident.  
L. Himmeler

Behandlung politischer Gefangener im  
Kammerzuchthaus in Bruchsal.

Herzliche Volksvertretung!

105

Seit dem 1. Juli d. J. sind auch wir besetzt mit dem Lagen der neuen Strafvollstreckung. Für Einföhrung derselben hieften sich politische Gefangene: Lebensmittel zu kaufen in politische Literatur lesen. Durch Einweisung genannter Gefangener in Stufe I, - das ist „strengster in. höchster“ Strafvollst. - sind erwählte Gegenstände „weggefallen“. Da im Zuchthaus eine 9 monatige Strafverbüßung hinter sich hat, wird da Stufe II eingeteilt. Gemüthliche Leute, die 9 Monate hier sind, werden aber milder behandelt als wir politische Gefangene. „Als Menschen mitwohnen wir diesen den gemilderten Strafvollst.“. Doch schmerzt es uns, ein Zeit noch schlechter als: Hochverrat, Totschlag, Totschlag, Hochverrat, Raubmörder usw. behandelt zu werden.

Für uns politische Gefangene ist eine solche Behandlung, seitens unserer Direktion, doppelt befreudend. Haben wir doch zum Teil bis zu 16 Monaten Untersuchungshaft hinter uns. Hieften wir doch die ganze „Häute“ der „Gerechtigkeit“! empfinden, wir tritt als neue „Häute“: strengster Strafvollst. hinü.“

Petition Rimmlers an den badischen Landtag mit der Forderung nach Verbesserung der Haftbedingungen im Zuchthaus Bruchsal (Generallandesarchiv Karlsruhe 231 6792)

Nach seiner Haftentlassung kehrte Rimmler zu seiner Familie nach Kirchheim zurück, konnte seinen Beruf als Schuldiener aber nicht mehr ausüben, da er als vorbestrafter Hochverräter im öffentlichen Dienst untragbar war. Irgendwann in den folgenden Jahren fand er ein Auskommen als Sekretär beim Deutschen Freidenkerverband; dies jedenfalls war die Position, aus der die Nationalsozialisten ihn im

März 1933 entfernten. Damit begann für Rimmler, wie eingangs erwähnt, eine mehrjährige Odyssee durch verschiedene Haftanstalten: Nach Schutzhaftaufenthalten in Mannheim und Heidelberg 1933 wurde Rimmler 1934 erneut in Haft genommen wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“. Über die Strafanstalten Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim gelangte er ins Gefängnis Schwäbisch Hall, aus dem er – er figurierte in den Akten inzwischen als „Gastwirt“ – im Januar 1937 entlassen wurde. Rimmler verbrachte anschließend zwei Monate in der Tschechoslowakei, wo er aber offenkundig nicht Fuß fassen konnte. Nach seiner Rückkehr wurde er als verdächtiger Remigrant ins Konzentrationslager Dachau verbracht, aus dem er am 20. April 1939 – möglicherweise also im Zuge einer Amnestie zum „Führergeburtstag“ – nach Kirchheim entlassen wurde, wo er sich fortan jeden dritten Werktag bei der Ortspolizeibehörde zu melden hatte.<sup>21</sup> Rimmler gelang es, sich so unauffällig zu verhalten, dass weitere Verhaftungen ausblieben. Wie er während des Zweiten Weltkriegs seinen Lebensunterhalt bestritt, geht aus den eingesehenen Akten nicht hervor. Als er 1947 seinen Antrag auf Wiedergutmachung stellte, nannte Rimmler als seinen Arbeitgeber die Heidelberger Milchversorgung GmbH. Fritz Rimmler starb am 3. Juli 1978 in Kirchheim. Neben der Todesanzeige der Witwe und des Sohnes fand sich in der Presse auch eine Anzeige der Keglervereinigung Heidelberg, die ihres Ehrenmitgliedes gedachte.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Bernhard H. Bayerlein, Leonid G. Babicenکو u.a. (Hgg.): Deutscher Oktober 1923. Ein Revolutionsplan und sein Scheitern, Berlin 2003; Harald Jentsch: Die KPD und der „Deutsche Oktober“ 1923, Rostock 2005; Otto Wenzel: 1923 – die gescheiterte deutsche Oktoberrevolution, Münster 2003.
- 2 Vgl. GLA 480 1182.
- 3 Vgl. ebd., Personalbogen vom 18.10.1947.
- 4 Volkszeitung vom 17.9.1923.
- 5 Vgl. Volksfreund vom 20.11.1922.
- 6 GLA 318 111.
- 7 Ebd.
- 8 Stadtarchiv Heidelberg AA 24/7, Schreiben vom 5.10.1923.
- 9 Vgl. ebd., Mitteilung an den Heidelberger Oberbürgermeister.
- 10 Vgl. Volkszeitung vom 7.12.1923. In der Polizeistation am Bismarckplatz wurden Fensterscheiben eingeworfen, und ein Polizist und ein unbeteiligter Arbeiter erlitten Schussverletzungen.
- 11 GLA 318 111, Abschrift des Urteils des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 1.4.1925, S. 11.
- 12 Ebd., S. 13.
- 13 Ebd., S. 14.
- 14 Ebd., S. 15.
- 15 Ebd., S. 30.
- 16 Ebd., S. 38.
- 17 Ebd., S. 41f.
- 18 Stadtarchiv Heidelberg (wie Anm. 8), Mitteilung an den Landeskommissär vom 24.7.1925.
- 19 Vgl. GLA 309 6160.
- 20 GLA 231 6792, Gesuch vom 12.7.1925.
- 21 Vgl. GLA 480 1182.